

ten, durch entsprechende Belehrung und sonstige ihnen zu Gebot stehende Mittel den Brandweira ganz und gar aus ihrer Gemeinde zu verbannen.

Brandweira, welche sich den Kleinverkauf ihres Fabrikats begeben lassen, sind dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Ziffer 20. Hunde-Visitation. *)

Welchen fürchterlichen Tod diejenigen sterben müssen, welche das Unglück haben, von einem wüthenden Hunde gebissen zu werden, ist hinlänglich bekannt.

Zur Verhinderung der Hundswuth hat der Bürgermeister ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, daß nach Maßgabe des Art. 142 des Pol.-Str.-Ges. das Mitnehmen von Hunden in öffentliche Lokalitäten, das Herumlaufen großer und bissiger Hunde ohne Maulkorb, das Freilaufen der Hunde zur Nachtzeit und dergl. verboten werden, daß sog. läufige Hündinnen verwahrt werden, daß die Hundebesitzer ihre Hunde bei großer Hitze und großer Kälte nicht vernachlässigen, daß namentlich die Leichenhunde regelmäßig getränkt und alle Hunde der halbjährigen Visitation nicht entzogen werden.

Gerrenlos umherlaufende und muthverdächtige Hunde sind einzufangen und zu tödten, die gebissenen Thiere abzusperren, und soll man zur Heilung der von wüthenden Thieren gebissenen Menschen durch schnelle Herbeiführung der nöthigen Hülfe und Herbeirufen eines Arztes thätig sein.

Ueber die vom Bezirkschirurg vorgenommene Hunde-Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, und das Ergebnis in den jedes Semester neu herzustellenden Hundekataster einzutragen, bezüglich dessen sich auf Form. 30 bezogen wird.

Im Kataster ist der Abgang und neue Zugang anzuschreiben, wodurch eine leichte Kontrolle hergestellt wird. Auf der letzten Seite ist die Abrechnung beizufügen, wie viel nach Abzug der Hunde-Visitationsgebühren restirt und welcher Betrag hiervon der Orts- und welcher Betrag der Bezirksarmenkasse zuzählt. Die Hunde-Kataster sind dem Bezirksamt zur Einsicht vorzulegen und in duplo zu fertigen.

Wer trotz gegebener öffentlicher Bekanntmachung Hunde der Visitation nicht oder nicht rechtzeitig unterstellt, wer Hunde in Kirchen, Kirchhöfe, Bluthochstiftskafale u. dgl. mitnimmt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 fl. Welche Strafe trifft denjenigen, der Hunde zur Nachtzeit frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt und größere Hunde nicht mit einem Maulkorb versehen.

Zumiderhandlungen gegen oberpolizeiliche Vorschriften, welche gegen den Ausdruck oder die Verbreitung der Hundswuth gerichtet sind, unter-

*) Für Unterfranken: Oberpolizeiliche Vorschriften vom 5. Januar 1864. Kreisblatt Seite 77 und folgende.

Wichtigste Ministerialentschl. vom 3. August 1860. Kreisblatt für Unterfranken Nr. 115 Seite 1337.